

13. Ist die Frage, ob die in einer Zeitung veröffentlichte Bekanntmachung über eine künftige Veranstaltung unrichtige Angaben tatsächlicher Art im Sinne des § 1. Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes enthalte, lediglich nach dem Zeitpunkte des Erscheinens des betreffenden Zeitungsblattes zu beurteilen? Was ist bei Prüfung der Frage, ob eine solche Bekanntmachung unrichtige Angaben tatsächlicher Art enthalte, zu berücksichtigen?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 30. März 1900 i. S. L. (Bekl.) w. Schutzverein gegen unlauteren Wettbewerb (Kl.). Rep. II. 451/99.

I. Landgericht München, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht baselst.

Der Beklagte, Inhaber eines Warenhauses, hatte in den Blättern einer Münchener Zeitung vom 28. Februar und 14. März 1897 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- „1. Donnerstag den 3., Freitag den 4. und Samstag den 5. März Specialtage für Glas und Porzellan. An diesen Tagen findet der Verkauf obiger Artikel zu bedeutend herabgesetzten Preisen statt.
2. Donnerstag den 17. und Freitag den 18. März Specialtage für Schürzen und Kravatten. An diesen 2 Tagen findet der Verkauf obiger Artikel unter Preis statt.“

Der klagende Schutzverein sah in diesen Bekanntmachungen einen Verstoß gegen § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, weil an diesen Specialtagen von den in den Bekanntmachungen bezeichneten Waren zu gleichen oder höheren Preisen als an den gewöhnlichen Verkaufstagen verkauft worden sei. Durch die Beweiserhebung wurden fünf Fälle festgestellt, in denen an den fraglichen Specialtagen Waren, bezüglich deren Specialtage öffentlich angekündigt waren, nicht billiger als zu den gewöhnlichen Preisen verkauft worden waren.

Das Landgericht wies die Klage ab mit den Ausführungen: der Inhalt der Bekanntmachungen stelle eine ernstgemeinte Willenserklärung des Beklagten dar; diese, für die Frage, ob die Bekanntmachungen Angaben tatsächlicher Art enthalten, allein maßgebende, Willenserklärung sei aber dadurch nicht unrichtig geworden, daß in jenen fünf, nach Überzeugung des Gerichtes vereinzelt, Fällen ohne und gegen den Willen des Beklagten von dessen Geschäftsbediensteten die getroffenen Anordnungen nicht befolgt wurden; denn jene Zuwiderhandlungen der Angestellten des Beklagten seien nur als Fehler der Ausführung der Bekanntmachungen zu beurteilen, und nicht als Fehler, die den Bekanntmachungen angehaftet hätten.

Das Oberlandesgericht dagegen gab der Klage statt; es bejahte das Vorliegen von Angaben tatsächlicher Art, zunächst weil, wenn in den Anzeigen auf künftiges Bezug genommen werde, die in der Anzeige zum Ausdruck gebrachte Willensrichtung des Beklagten in Bezug auf die künftige Erfüllung als Tatsache gelten müsse, und sodann weil die Angabe, daß an den Specialtagen Verkäufe zu herabgesetzten Preisen stattfinden, auf etwas Tatsächliches gehe und dieserhalb als Angabe tatsächlicher Art anzusehen sei; es führte dann weiter aus, daß im Hinblick auf jene fünf Fälle, in denen nicht unter Preis oder zu herabgesetzten Preisen verkauft worden sei, diese in den Bekanntmachungen enthaltenen Angaben sich als unrichtig darstellen.

Auf die Revision des Beklagten wurde dieses Urteil aufgehoben, und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, aus den folgenden

#### Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat zwar ohne Gesetzesverletzung festgestellt, daß die Bekanntmachungen des Beklagten auch die Verkäufe in den regulären Lagern umfaßten; dessen weitere Annahme, daß diese Bekanntmachungen außer der Erklärung des Willens (der Absicht) des Beklagten, an diesen Tagen die dort bezeichneten Warengattungen zu „herabgesetzten Preisen“ oder „unter Preis“ zu verkaufen, die Ankündigung an das Publikum enthielten, daß an diesen Tagen jene Warengattungen zu solchen Preisen wirklich verkauft würden, läßt gleichfalls einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Diese letztere Seite der Bekanntmachung ist für die Erregung der Kauflust des Publikums, das bei Einkäufen der hier in Frage stehenden

WarenGattungen in erster Reihe darauf Gewicht legt, daß an den bezeichneten Tagen jene Verkäufe zu herabgesetzten Preisen auch wirklich stattfinden, sogar vorzugsweise von Bedeutung. Dagegen sind die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht das Vorliegen unrichtiger Angaben tatsächlicher Art begründet hat, nicht frei von Rechtsirrtum und müssen zur Aufhebung des angefochtenen Urteiles führen. Unter Angaben tatsächlicher Art im Sinne von § 1 des Gesetzes über unlauteren Wettbewerb kann man zweierlei verstehen: Angaben über vorhandene Thatfachen, oder Angaben, die geeignet sind, in dem Publikum die Vorstellung zu erwecken, daß diesen Angaben auch vorhandene Thatfachen entsprechen.

Wenn das Berufungsgericht in den nach seinen zutreffenden Ausführungen in den Bekanntmachungen enthaltenen Anzeigen, wenn auch darin nach seiner Auffassung auf Künftiges Bezug genommen wird, eine Angabe tatsächlicher Art findet, weil die in der Anzeige zum Ausdruck gebrachte Willensrichtung des Beklagten in Bezug auf die künftige Erfüllung als Thatfache gelte, so ist diese Ausführung an sich zutreffend; aber wenn darin allein die Angabe tatsächlicher Art läge, so könnte dieselbe nur dann unrichtig sein, wenn jene Willensrichtung als nicht vorhanden anzunehmen wäre. Das Berufungsgericht hat jedoch die Unrichtigkeit der Angaben tatsächlicher Art aus Vorkommnissen abgeleitet, bezüglich deren es nicht festgestellt hat, daß sie mit dem Willen des Beklagten erfolgt sind, oder daß sie einen Schluß auf das Nichtvorhandensein jener Willensrichtung zulassen.

Das Berufungsgericht hat nun zwar weiter ausgeführt, nach § 1 Abs. 1 genügt Angaben tatsächlicher Art, und die Angabe, daß an den Specialtagen Verkäufe zu herabgesetzten Preisen stattfinden, sei, weil auf etwas Tatsächliches gehend, als solche tatsächlicher Art zu erachten, was rechtlich nicht zu beanstanden ist; allein die Annahme, daß diese Angabe sich als eine unrichtige dargestellt habe, erscheint nicht haltbar. Den Ausführungen des Revisionsklägers, daß die erwähnten Bekanntmachungen, weil auf Künftiges gehend, auch wenn man sie als Ankündigung über eine Veranstaltung auffasse, unter den Begriff einer unrichtigen Angabe nicht anders gebracht werden können, als durch die Feststellung, daß der Ankündigende spätestens im Zeitpunkte des Erscheinens der

Bekanntmachung sich bewußt gewesen sei, die angekündigte Veranstaltung nicht ernstlich machen zu wollen, kann freilich in dieser Allgemeinheit nicht beigetreten werden. Zunächst muß entgegen der Meinung des Revisionsklägers, daß die Unterlassungsklage aus § 1 Abs. 1 a. a. D. zu der objektiven Unrichtigkeit der Angaben tatsächlicher Art auch noch böse Absicht oder Verschulden erfordere, oder doch durch die Darlegung eines begründeten guten Glaubens ausgeschlossen werde, an der schon aus dem Wortlaute jener Gesetzesbestimmung, aus deren Verhältnis zu § 4 a. a. D. sich ergebenden, in den Gesetzesmaterialien gleichfalls ausgesprochenen, auch in der Literatur und Rechtsprechung nahezu allgemein anerkannten Auffassung festgehalten werden, daß, wenn eine Ankündigung eine objektive Unrichtigkeit tatsächlicher Art des im Gesetze vorausgesetzten Inhaltes hat, ohne weiteres die Ankündigung unterbleiben muß, und die hierauf gerichtete Unterlassungsklage begründet ist, sowie daß nur für die Schadenersatzklage oder die strafrechtliche Verfolgung aus § 4 die Absicht des Beklagten in Betracht kommt, insofern daraus auf Dolus oder Fahrlässigkeit geschlossen werden kann. Danach könnte selbst bei einer nur auf Künftiges gehenden Ankündigung das Vorliegen unrichtiger Angaben tatsächlicher Art im Sinne des § 1 Abs. 1 dann angenommen werden, wenn nach der objektiven Sachlage im Zeitpunkte der Ankündigung davon auszugehen war, daß sie nicht pünktlich werde erfüllt werden, und dieshalb schon damals die später eingetretene Nichterfüllung in Betracht zu ziehen war. Selbstverständlich sind auch bei Prüfung dieser Frage nicht bloß die in jenem Zeitpunkte getroffenen Anordnungen, sondern das gesamte Geschäftsgebahren und selbst die Vorkommnisse nach dem Erscheinen der Bekanntmachung, soweit diese einen Rückschluß auf jene frühere Sachlage gestatten, zu berücksichtigen. Ferner ist aber bei jener Rüge des Revisionsklägers nicht beachtet, daß nur der weitaus geringste Teil der in dem modernen Geschäftsleben üblichen Bekanntmachungen mit dem Zeitpunkte des Erscheinens auch beendet ist; hierher könnten die nur ganz ausnahmsweise noch vorkommenden Bekanntmachungen durch öffentlichen Ausruf gezählt werden. Die Eigenart der in dem Geschäftsverkehre überwiegend verwendeten öffentlichen Bekanntmachungen, die zugleich die wichtigste Ursache für ihren großen Einfluß auf das Publikum in dem Wettbewerbe der Gewerbetreibenden ist, besteht gerade darin, daß sie nach

ihrer durch den Eintritt in die Öffentlichkeit erfolgten Bewirkung bestimmungsgemäß noch kürzere oder längere Zeit fortbauern. Die durch ein am 28. Februar angeheftetes Plakat, in dem mit dem Datum vom 28. Februar auf den 3., 4. und 5. März ein Ausverkauf angezeigt wird, erfolgende öffentliche Bekanntmachung ist zwar erfolgt mit dessen Anheften am 28. Februar; sie ist aber nicht beendet mit diesem Anheften, sondern sie dauert fort bis zu dem Zeitpunkte des Entfernens des Plakates oder bis zu dem Ablaufe der in der Ankündigung für die Veranstaltung etwa bestimmten Zeit. Gleiches gilt von der in einer Tageszeitung gemachten öffentlichen Bekanntmachung; sie ist zwar bewirkt mit dem Erscheinen des betreffenden Zeitungsblattes; sie ist aber damit — auch nach dem Willen des Ankündigenden — nicht beendet. Diese Beendigung tritt hier gleichfalls erst mit dem Zeitpunkte ein, in dem nach allgemeinen Erfahrungen jene Nummer, weil veraltet, nicht mehr von dem Publikum, für das jene Bekanntmachung bestimmt ist, gelesen wird. Danach würde sich eine am 28. Februar erscheinende Zeitungsannonce über „Specialtage“ am 3., 4. und 5. März für diese Tage auf Gegenwärtiges dann beziehen, wenn nach allgemeinen Erfahrungen jenes Blatt oder doch jene Annonce von dem hier in Betracht kommenden Publikum am 3., 4. und 5. März noch gelesen wird, und die darin enthaltene Bekanntmachung daher an diesen Tagen noch nicht beendet war. Wenn daher die angekündigte Veranstaltung an einem dieser Tage dem Inhalte der Bekanntmachung nicht entspricht, so sind dadurch für dieses Stadium der fortbauern den Bekanntmachung die darin enthaltenen Angaben unrichtig, ohne daß es auf die Ernstlichkeit des Willens des Ankündigenden im Zeitpunkte des Erscheinens der Bekanntmachung noch anläme, und damit alle Voraussetzungen für dieses Erfordernis des § 1 Abs. 1 erfüllt. Die Feststellungen und die Entscheidungsgründe des Berufungsgerichtes lassen nun nicht erkennen, ob es von diesem Gesichtspunkte, oder von dem Standpunkte der objektiven Sachlage im Zeitpunkte des Erscheinens der Bekanntmachungen aus geprüft habe, inwiefern dieselben bei Würdigung des gegebenen Beweismateriales unrichtige Angaben tatsächlicher Art im Sinne der gegebenen Rechtsausführungen enthalten.

Aus den Entscheidungsgründen des Berufungsgerichtes ist ferner nicht zu entnehmen, ob es auch in anderer Hinsicht von richtiger Auslegung des Gesetzes ausgehend zur Annahme der Unrichtigkeit der

Angaben gelangt ist. Berücksichtigt man, daß die in einer öffentlichen Bekanntmachung geschehene Ankündigung an das Publikum erfolgt, nicht an die einzelnen etwa als Käufer auftretenden Personen, daß der Inhalt der konkreten Ankündigung auf eine umfassende Veranstaltung geht, bei der die Richtigkeit der Durchführung zum Teil von dem Zusammenhandeln einer Mehrheit von Personen abhängt, und daß bei Veranstaltungen dieser Art unter Umständen auch bei Anwendung großer Sorgfalt unbedeutende Verstöße nicht vermeidbar sind, so ergibt sich daraus folgerweise, daß nicht schon einzelne der Ankündigung nicht entsprechende Vorgänge in dem Geschäft des Beklagten die Angaben über die Veranstaltung im ganzen schlechthin zu unrichtigen machen müssen, es sei denn, daß jene Vorgänge mit dessen Willen erfolgten. Vielmehr muß unter Würdigung aller Umstände festgestellt werden, ob jenen Einzelvorgängen die Bedeutung zuzumessen ist, die Angaben über die Veranstaltung zu unrichtigen zu machen. Bei dieser Prüfung müssen gleichfalls die Anforderungen maßgebend sein, die das Publikum, für welches die Bekanntmachungen bestimmt sind, an Geschäftsbetriebe dieser Art stellt, und die nach Umständen insbesondere dann besonders strenge sein können, wenn — wie hier — zum Anlocken des Publikums der reguläre Geschäftsbetrieb zeitweise zum Teil aufgehoben wird. Die Urteilsgründe des Berufungsgerichtes ergeben nicht, daß es auf Grund einer Prüfung dieses Inhaltes die Unrichtigkeit der Angaben über die Veranstaltung aus den fünf festgestellten der angekündigten Veranstaltung nicht entsprechenden Vorkommnissen abgeleitet hat; es fehlt daher jener für die Entscheidung maßgebenden Feststellung an zureichender rechtlicher Begründung.“ . . .